

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 3 oder 10 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Haltung eines Hundes gem. § 3 ist folgendes zusätzlich zu beachten: Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird, oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht.

Bitte Seite -2- beachten!

Stadt Gütersloh  
- Fachbereich Ordnung -  
z.H. Frau Ademmer / Herr Bastel  
Berliner Str. 70  
33330 Gütersloh



## Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum: (tt.mm.jjjj)	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	Gütersloh

## Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung: (siehe Seite -2-)	
Name:	
Alter:	
Widerristhöhe: (Größe in cm)	cm
Gewicht:	kg
Mikrochipnummer: (erforderlich gem. §11 Abs. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 7 LHundG)	
Haltung des Hundes seit (tt.mm.jjjj):	

### Maulkorbfreierung:

Ich beantrage Maulkorbfreierung \* :            Ja            Nein

### Haltung des Hundes:

Es ist sichergestellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine **ausbruchssichere** und **verhaltensgerechte** Unterbringung ermöglichen:            Ja            Nein

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

\*) Erläuterungen siehe Seite 2

- ▶ Kopie der aktuellen Hunde-Haftpflichtversicherung \*
- ▶ Sachkundenachweis \*
- ▶ Führungszeugnis \*

**Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass bei wahrheitswidrigen Angaben mit der Ablehnung der Erlaubnis zu rechnen ist. Ich stimme der Einsichtnahme in evtl. Straf- oder Ermittlungsakten durch die Ordnungsbehörde zu.**

Gütersloh, den \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

**Stadt Gütersloh**  
**Der Bürgermeister**

-Fachbereich Ordnung-  
 Zimmer 461/460

**Telefonische Informationen:**

82 - 20 49 Frau Ademmer  
 82 - 22 77 Herr Bastel

**Umsetzung des Landeshundegesetzes (LHundG) für NRW**

Das Gesetz sieht für die Hunderassen gem. §§ 3 und 10 LHundG eine besondere Regelung vor. Das Halten eines Hundes der aufgeführten Rassen unter §§ 3 und 10 LHundG ist nur zulässig, wenn eine ordnungsbehördliche Erlaubnis dafür erteilt wurde. **Die Erlaubnis ist personenbezogen!**

**Erlaubnispflichtige Rassen:**

**§ 3 Abs. 2:** Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Kreuzungen dieser Rassen sowie nach § 3 Abs. 3 als im Einzelfall als gefährlich beurteilte Hunde

**§ 10 Abs. 1:** Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, Kreuzungen dieser Rassen

**Erläuterungen:**

► **Maulkorb Befreiung**

Ab dem 7. Lebensmonat ist dem Hund ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Eine Befreiung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass eine Gefahr für die öffentl. Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

► **Hunde-Haftpflichtversicherung:**

Es muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 € für sonstige Schäden nachgewiesen werden. Der Nachweis für „sonstige Schäden“ ist **nicht** erforderlich, wenn die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden 500.000 € **überschreitet**.

► **Führungszeugnis:**

Das polizeiliche Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro zu beantragen.

► **Sachkundenachweis:**

Der Prüfungskatalog ist beim Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh (Zimmer 461, Frau Ademmer) erhältlich. Ein Prüfungstermin ist beim Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh zu vereinbaren.

**Als sachkundig gelten:**

- Jagdscheininhaber
- Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Personen, die eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzen
- Tierärzte
- Polizeihundeführer
- Erlaubnisinhaber nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes
- Personen, die nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz Sachkundebescheinigungen ausstellen dürfen.